## Pressemitteilung



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 05 / 2011

Qualitätssicherung

## Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Neufassung der Datensatzbeschreibung

**Berlin, 20. Januar 2011** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin eine Neufassung der Datensatzbeschreibung für den Qualitätsbericht der Krankenhäuser verabschiedet.

Im Dezember 2010 waren bereits Änderungen der Regelungen zum Qualitätsbericht beschlossen worden, die für die Berichte über das Jahr 2010 (nächster Abgabetermin: 15. Juli 2011) maßgeblich sind. Es handelte sich dabei um formale und inhaltliche Aktualisierungen und Anpassungen, die auf bisherige Erfahrungen mit der Erstellung, Übermittlung und Nutzung der Berichte zurückgehen.

Die darauf aufbauende Überarbeitung der Datensatzbeschreibung für die maschinenverwertbare XML-Version der Qualitätsberichte stand bisher noch aus und wurde mit dem heutigen Beschluss umgesetzt. Neben dieser Neufassung des Anhangs 1 zu Anlage 1 der Regelungen wurden auch die aktualisierten Servicedateien für die Berichtersteller für die Veröffentlichung freigegeben.

Alle Krankenhäuser sind seit dem Jahr 2005 gesetzlich verpflichtet, regelmäßig strukturierte Qualitätsberichte zu veröffentlichen. Die Berichte dienen der Information von Patientinnen und Patienten sowie den einweisenden Ärztinnen und Ärzten. Krankenkassen können Auswertungen vornehmen und für Versicherte Empfehlungen aussprechen. Krankenhäusern eröffnen die Berichte die Möglichkeit, Leistungen und Qualität darzustellen und damit um das Vertrauen von Patientinnen und Patienten zu werben.

Der Beschluss des G-BA tritt nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Beschlusstexte sowie Beschlusserläuterungen werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/18/

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner: Kai Fortelka

Telefon:

0049(0)30-275838-171

Telefax:

0049(0) 30-275838-105

kai.fortelka @g-ba.de

Internet: www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

## Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 05 / 2011 vom 20. Januar 2011

Ihr Ansprechpartner: Kai Fortelka

Telefon:

0049(0) 30-275838-171

Telefax:

0049(0) 30-275838-105

E-Mail:

kai.fortelka @g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de